

1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber Dienst- und Serviceleistungen. Der genaue Umfang der durch den Auftragnehmer zu erbringenden Dienst- und Serviceleistungen ergibt sich aus den von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Produktscheinen oder Einzelangeboten. Wird in diesem Dokument von Produktscheinen gesprochen, so gelten die Regelungen in gleicher Weise für Einzelangebote/-aufträge.

Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsdokumenten gilt folgende Rangordnung:

Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsdokumenten haben diese Allgemeinen Bedingungen Vorrang, es sei denn, sie werden explizit abbedungen. Im Übrigen geht ein Dokument jüngerem Datums einem Dokument älteren Datums vor.

2 Allgemeine Bestimmungen für die Leistungserbringung

Für die Leistungserbringung gilt allgemein Folgendes:

2.1 Leistungsort

Genereller Einsatzort für die Durchführung der Leistungen sind die Geschäftsräume des Kunden. Leistungen, die keine lokale Präsenz beim Auftraggeber erfordern, können in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchgeführt werden.

2.2 Leistungsumfang

Grundsätzlich ist der genaue Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen in den Produktscheinen oder im Einzelangebot geregelt.

2.3 Sicherheitsstandard

Der Auftragnehmer hat die vertraglich vereinbarten Sicherheitsanforderungen jederzeit vollständig zu erfüllen. Diese sind im SIZ-Rahmenwerk „Sicherer IT-Betrieb“ in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung von Einzelangeboten/Produktscheinen jeweils gültigen Fassung niedergelegt. Sollten sich die Sicherheitsanforderungen ändern, werden die relevanten Änderungen im Rahmen des Change Verfahrens implementiert.

2.4 Mandantenfähigkeit

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mandantenfähig. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer einzelne Leistungen auch für andere Mandanten erbringt. Dabei schafft der Auftragnehmer die Voraussetzungen, dass

- (a) die für unterschiedliche Mandanten des Auftragnehmers gespeicherten und verarbeiteten Datenbestände logisch getrennt sind,
- (b) die den jeweiligen Mandanten gegenüber zu erbringenden vertragsgenständlichen Leistungen unabhängig voneinander durchführbar sind und
- (c) Weisungen der verschiedenen Mandanten nach Maßgabe der jeweiligen vertraglichen Regelungen unabhängig voneinander Rechnung getragen werden kann.

2.5 Auswahl Hardware, Software, Infrastruktur

Die Auswahl der für die vertraglich geschuldeten Leistungen benötigte Hardware, Software, Infrastruktur etc. beim Auftragnehmer obliegt grundsätzlich dem Auftraggeber.

3 Einsatz von Mitarbeitern des Auftragnehmers

3.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass für die anfallenden Tätigkeiten ausreichend geschultes und qualifiziertes Personal eingesetzt wird.

3.2 Weisungsbefugnis und Kontrolle

Sämtliches Personal, das vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzt wird, unterliegt ausschließlich der Weisungsbefugnis und der Kontrolle des Auftraggebers, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder dieser Vertrag etwas anderes bestimmt.

3.3 Einsatz von Auftragnehmer-Personal beim Auftraggeber

Sollten zur Erbringung der Leistungen vorübergehend Mitarbeiter des Auftragnehmers im Betrieb des Auftraggebers tätig werden, so sind diese Mitarbeiter Weisungen des Auftraggebers im Hinblick auf Zeit, Art und Weise der Durchführung der Leistungen nicht unterworfen. Es gelten für diese Mitarbeiter lediglich die Hausordnung des Auftraggebers sowie Anweisungen zur Betriebssicherheit. Für Mitarbeiter des Auftragnehmers, die im Rahmen von Projekten beim Auftraggeber eingesetzt werden aber dennoch die Projektleitung einem Mitarbeiter des Auftraggebers obliegt, ist der Auftraggeber berechtigt, die für die Abwicklung von Projekten üblichen Weisungen zu erteilen. Die Durchführung der Leistungen wird jeweils von einem Ansprechpartner des Auftragnehmers koordiniert, der alleiniger Ansprechpartner des Auftraggebers für alle Fragen des Betriebs ist und diesbezügliche Weisungen des Auftraggebers entgegennimmt und – soweit erforderlich – umsetzt.

4 Einsatz von Subunternehmern

Die Weiterverlagerung von vertraglich geschuldeten Leistungen auf Dritte (Subunternehmen) ist durch den Auftragnehmer anzuzeigen. Der Auftraggeber hat das Recht, die Einschaltung eines Subunternehmers zur Leistungserbringung abzulehnen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern. Die Ablehnung ist dem Auftragnehmer binnen 10 Werktagen ab dem Zugang der Information über den geplanten Einsatz des Subunternehmers beim Auftraggeber schriftlich zu erklären und zu begründen. Andernfalls gilt der Einsatz des Subunternehmers als genehmigt.

Bei der Beauftragung von Subunternehmen sind diese ebenfalls auf die Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen sowie dieser Vertragsbestimmungen zu verpflichten.

Subunternehmer im Sinne dieser Regelung sind solche Dritte, die vom Auftragnehmer mit der vollständigen Erbringung vertraglich geschuldeter Leistungen beauftragt werden, z.B. die Weiterverlagerung des Betriebs des Intranets des Auftraggebers an einen Dritten an einem anderen Standort. Subunternehmer meint dagegen nicht Dritte, die fallweise beauftragt werden und der Weisung des Auftragnehmers unterliegen, z.B. Personaldienstleistungen, Beratungsleistungen, projektbezogene Leistungen oder die Belieferung mit Hard- oder Software.

Mehrkosten, die dem Auftragnehmer deswegen entstehen, weil der Auftraggeber ohne ausreichenden Grund der Einschaltung eines Subunternehmers ganz oder teilweise widerspricht, trägt der Auftraggeber.

5 Nutzungsrechte / Arbeitsergebnisse

5.1 Hardware

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die zur jeweiligen Leistungserbringung erforderliche Hardware zur Verfügung. Genaueres regeln die Produktscheine.

5.2 Software der anderen Vertragspartei

Die Vertragsparteien räumen der jeweils anderen Vertragspartei das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Software ein, die von den Vertragsparteien jeweils für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen eingesetzt und der anderen Vertragspartei zur Nutzung bereit gestellt wird. Die Berechtigung zur Nutzung endet mit der Beendigung dieses Vertrages bzw. spätestens mit der Beendigung der Überleitung der vertraglich geschuldeten Leistungen zurück zum Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber benannten Dritten.

Die Vertragspartei, die der anderen Vertragspartei Software zur Nutzung überlässt (lizenzverantwortliche Partei) trägt dafür Sorge, dass die Nutzungsbedingungen für die Software die zuvor genannte Nutzung durch die andere Vertragspartei ermöglicht. Z.B. muss es für den Auftragnehmer rechtlich zulässig sein, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Software für den Auftraggeber auf Servern des Auftragnehmers zu betreiben.

Beide Vertragsparteien versichern ausdrücklich, dass sie Nutzungsrechte nicht vervielfältigen und nicht an Dritte weiter geben werden. Im Übrigen wird die jeweils lizenzverantwortliche Partei die bestehenden Lizenzbestimmungen der Lizenzgeber beachten und dafür Sorge tragen, dass eine Nutzung im Rahmen der Lizenzbestimmungen in dem jeweiligen Betriebsmodell und der jeweiligen Konzernstruktur möglich ist.

Ändern sich die Lizenzbestimmungen und führt dies zu einer Veränderung der für eine korrekte Lizenzierung aufzuwendenden Lizenzkosten und/oder einer Veränderung der technischen Anforderungen, trägt die jeweils lizenzverantwortliche Partei die daraus entstehenden Mehr- oder Minderaufwendungen.

Sollte der Auftragnehmer sein Betriebsmodell – d.h. die Art und Weise wie der IT Betrieb organisiert und durchgeführt wird – ändern und führt dies zu einer Veränderung der für eine korrekte Lizenzierung aufzuwendenden Lizenzkosten und/oder einer Veränderung der technischen Anforderungen, trägt der Auftragnehmer die daraus entstehenden Mehr- oder Minderaufwendungen und zwar unabhängig davon, ob der Auftraggeber lizenzverantwortliche Partei ist oder nicht.

Sollte der Auftraggeber seine Konzernstruktur durch Erweiterung, Verkleinerung oder Veränderung anders gestalten und führt dies zu einer Veränderung der für eine korrekte Lizenzierung aufzuwendenden Lizenzkosten und/oder einer Veränderung der technischen Anforderungen, trägt der Auftraggeber die daraus entstehenden Mehr- oder Minderaufwendungen und zwar unabhängig davon, ob der Auftragnehmer lizenzverantwortliche Partei ist oder nicht.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Nutzung durch die jeweils andere Vertragspartei nach angemessener vorheriger schriftlicher Ankündigung in den Geschäftsräumen während der Geschäftszeiten überprüft werden darf.

5.3 Patente/Gebrauchsmuster

Soweit im Rahmen der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen Arbeitsergebnisse entstehen, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind, behält sich der Auftragnehmer vor, eine entsprechende Anmeldung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vorzunehmen. Der Auftraggeber erhält in diesem Fall eine zeitlich unbeschränkte Lizenz zur Nutzung in dem Umfang, wie zur vertragsgemäßen Nutzung der durch den Auftragnehmer geschuldeten Arbeitsergebnisse erforderlich.

Dieses gilt nicht für Arbeitsergebnisse, die im Rahmen von Einzelbeauftragungen (z.B. Aufträge über Softwareentwicklungen) entstehen. In diesen Fällen werden einzelvertraglich die Einräumung von Nutzungsrechten an den Arbeitsergebnissen und die Anmeldung von Patent- oder Gebrauchsmustern geregelt.

5.4 Sonstige Arbeitsergebnisse

Der Auftragnehmer hat das Recht, die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden allgemeinen Erkenntnisse, Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, Know-how, Vorgehensweisen, etc. und Zwischenergebnisse, die keine Auftraggeber-spezifischen Informationen beinhalten, ungeschränkt zu nutzen, zu verändern, zu verbreiten und zu verwerten.

6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

6.1 Allgemeine Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber wird im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren den Auftragnehmer bei seiner Leistungserbringung unterstützen.

Dieses betrifft insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:

- Zeitnahe Bereitstellung der für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, wobei der Auftraggeber verantwortlich ist für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Informationen.
- Rechtzeitiger und umfassender Zugang zu den benannten Ansprechpartnern des Auftraggebers.
- Sicherstellung der rechtzeitigen und umfassenden Kooperation mit dem Verbandsrechenzentrum.

Der Auftraggeber erbringt die Mitwirkungsleistungen ohne Kosten für den Auftragnehmer.

6.2 Besondere Mitwirkungspflichten

Spezielle Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den Produktscheinen oder aus Einzelangeboten zu diesem Vertrag.

6.3 Folgen aus der Vernachlässigung von Mitwirkungspflichten

Schäden, Mängel oder Verzögerungen, die durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers verursacht werden gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, führt dies unmittelbar zu einer Verschiebung der nachfolgenden Termine in dem Umfang, in welchem die Ereignisse verspätet eingetreten sind, es sei denn, eine Partei legt Umstände dar, die eine kürzere oder längere Verschiebung rechtfertigt.

Soweit es für den Auftragnehmer erkennbar ist, dass eine Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber eintritt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hinweisen (Textform). Sofern dem Auftragnehmer durch nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Erbringung der Mitwirkungsleistungen durch den Auftraggeber Mehraufwand entsteht, kann der Auftragnehmer diesen Mehraufwand zusätzlich in Rechnung stellen. Darüber hinaus steht dem Auftragnehmer das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz zu. Ein unterlassener Hinweis wird bei der Ermittlung eines Anspruchs des Auftragnehmers berücksichtigt, soweit und sofern der Auftraggeber darlegen und beweisen kann, dass der Mehraufwand bei vorgenommenem Hinweis vermeidbar gewesen wäre.

6.4 Beistellungen

Beistellungen werden in den Produktscheinen geregelt.

Sofern der Auftraggeber die vereinbarten Beistellungsleistungen nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige erbringt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungserbringung auszusetzen oder durch Leistungen Dritter ersetzen zu lassen.

6.5 Ordnungsgemäße Nutzung

Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- die ihm im Rahmen des Betriebs überlassene Systeme, Daten und Informationen nicht missbräuchlich zu nutzen oder nutzen zu lassen, oder
- oder in Software, die vom Auftragnehmer betrieben wird, nicht einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder
- in Datennetze des Auftragnehmers nicht unbefugt einzudringen.

6.6 Zugangsrechte

Der Auftraggeber verschafft den vom Auftragnehmer benannten Personen oder Subunternehmern Zugang zu den auf seinen Grundstücken gelegenen Einrichtungen, soweit dieses für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Die innerhalb des Auftraggebers geltenden Kontrollvorschriften und Sicherheitsvorkehrungen werden vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern beachtet, sofern sie dem Auftragnehmer frühzeitig vorher schriftlich mitgeteilt werden..

Der Auftragnehmer ist nach vorheriger Absprache berechtigt, Begehungen beim Auftraggeber zur Aktualisierung der vom Auftragnehmer betreuten Objekte und Anwendungen durchzuführen und dazu die Mitwirkung des Auftraggebers zu beanspruchen. Der Auftraggeber erbringt die Mitwirkungsleistungen ohne Kosten für den Auftragnehmer.

7 Organisation der Zusammenarbeit

Um die Zusammenarbeit effektiv zu gestalten, werden die Vertragsparteien Prozesse etablieren, mit deren Hilfe sie die Vertragsbeziehung überwachen, die Leistungen der Vertragsparteien in Abhängigkeit ihrer vertraglichen Verpflichtungen kontrollieren und die strategische Weiterentwicklung des Betriebs diskutieren. Ziel ist eine schlanke Organisation der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung des gemeinsamen Interesses an einer reibungslosen Zusammenarbeit und der Erfüllung regulatorischer Anforderungen.

Die für die Zusammenarbeit notwendigen Rollen und Funktionen, wie die Prozessschnittstellen werden gesondert beschrieben.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, das gesondert beschriebene Modell zur Zusammenarbeit unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung zu etablieren.

8 Eskalationsverfahren

Sollten im Zusammenhang mit diesem Vertrag Meinungsverschiedenheiten auftreten, wird zunächst ein Eskalationsverfahren durchgeführt. Beide Vertragsparteien streben eine gütliche Einigung nach Maßgabe des nachfolgend beschriebenen Verfahrens an.

9 Verletzung von Rechten Dritter

Jede Partei leistet der anderen Gewähr dafür, dass die von ihr in Erfüllung dieses Vertrages an die andere Partei übergebenen Arbeitsergebnisse oder Beistellungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre vertragsgemäße Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen.

Jede Partei stellt die andere Partei im Falle einer Verletzung der in dieser Ziffer übernommenen Gewährleistung von Ansprüchen Dritter wegen solcher Schutzrechtsverletzungen der von der Partei übergebenen Arbeitsergebnisse oder Beistellungsleistungen frei. Voraussetzung hierfür ist, dass die andere Partei die freistellende Partei unverzüglich schriftlich über derartige Ansprüche unterrichtet und dieser im Innenverhältnis auf deren Verlangen und deren Kosten die Kontrolle der Rechtsverteidigung überlässt. Die andere Partei wird die freistellende Partei in zumutbarem Umfang bei der Rechtsverteidigung unterstützen, insbesondere die erforderlichen Informationen überlassen.

Die Gewährleistung bzw. Freistellung gemäß der vorgenannten Absätze entfällt, soweit die Arbeitsergebnisse oder Beistellungsleistungen ohne Zustimmung der freistellenden Partei geändert worden sind, es sei denn, die andere Partei weist nach, dass die Schutzrechtsverletzung nicht durch die Änderungen hervorgerufen worden ist. Die Freistellung gemäß des zweiten Absatzes dieser Ziffer gilt ferner nicht für Schutzrechtsverletzungen aufgrund von Leistungen oder Produkten der anderen Partei oder Dritten, die diesbezüglich keine Erfüllungsgehilfen (z.B. Software Dritter) der freistellenden Partei waren. Die Freistellung gilt ebenfalls nicht für Schutzrechtsverletzungen aufgrund einer Kombination der Arbeitsergebnisse oder Beistellungsleistungen der freistellenden Partei mit solchen Leistungen oder Produkten Dritter, die diesbezüglich keine Erfüllungsgehilfen der freistellenden Partei sind.

10 Genehmigungen, Beachtung von Rechtsvorschriften

Jede Vertragspartei verpflichtet sich zur Einhaltung der unten genannten Rechtsvorschriften. Der Auftraggeber wird keine Handlung vornehmen oder unterlassen, die bewirkt, dass der Auftragnehmer gegen geltende Gesetze oder eine der unten genannten Vorschriften, einschließlich der geltenden Datenschutzgesetze, verstößt.

Für die Durchführung der Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages sind verbindlich:

- die jeweils für die Buchführung und Geschäftsabwicklung in Kreditinstituten geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere handels-, steuer- und aufsichtsrechtliche Vorschriften
- die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße und sichere Datenverarbeitung (Datenschutz, Geldwäschegesetz, GoB's)
- die im Sparkassen-/Landesbankenbereich anerkannten fachlichen und prüferischen Standards, insbesondere
 - die Stellungnahmen und Verlautbarungen der Fachausschüsse im Institut der Wirtschaftsprüfer
 - die Stellungnahmen und Verlautbarungen der Prüfungsstellen der regionalen Sparkassen- und Giroverbände, insbesondere die Festlegungen des Fachausschusses „Ordnungsmäßigkeit und Prüfung der Datenverarbeitung“ (OPDV)
 - die sonstigen sparkassenrechtlichen Bestimmungen.

Der Auftragnehmer wird für die Erbringung der Leistungen die vorgenannten relevanten gesetzlichen Vorschriften sowie behördlichen Anweisungen/Anforderungen in seinem Verantwortungsbereich systemseitig bzw. organisatorisch umsetzen, sofern der Auftragnehmer etwa aufgrund seiner Tätigkeit selber Adressat der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften bzw. Anweisungen ist. Andernfalls wird der Auftraggeber den Auftragnehmer auf die vorgenannten umzusetzenden Vorschriften und Anweisungen hinweisen. Anweisungen/Anforderungen umfassen auch solche Anweisungen oder Vorgaben, die seitens der Verbände, der der Auftraggeber angehört, ausgesprochen werden, z.B. ZKA, RSGV, DSGVO.

Der Auftragnehmer wird interne Anweisungen des Auftraggebers (einschließlich der einschlägigen Sicherheitsvorschriften) beachten, sofern diese

- sich auf die vertraglich geschuldeten Leistungen beziehen; und
- dem Auftragnehmer so rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wurden, dass ihre Beachtung, bzw. systemseitige Unterstützung bzw. Umsetzung für den Auftragnehmer möglich und zumutbar ist und
- sofern der Auftragnehmer hierdurch nicht zum Rechtsbruch gegenüber Dritten verleitet wird.

Sollte eine Beachtung bzw. systemseitige Unterstützung bzw. Umsetzung für den Auftragnehmer nicht möglich und/oder zumutbar sein, so verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber sobald ihm möglich und zumutbar darauf hinzuweisen.

Sofern dem Auftragnehmer durch die Veränderung von Gesetzen und Vorschriften, behördlichen Anforderungen oder von Anweisungen etc. des Auftraggebers gemäß dieser Ziffer zusätzlicher Aufwand entsteht, ist dieser durch den Auftraggeber zu vergüten.

Der Auftragnehmer versichert, dass er über die für seine Tätigkeit gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen verfügt. Diese wird er dem Auftraggeber auf Anforderung nachweisen.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer jederzeit Zugriff beim zuständigen Verbandsrechenzentrum auf gespeicherte Daten nehmen kann, die zur Abwicklung der aufgrund dieses Vertrages übernommenen Pflichten notwendig sind.

11 Auftragsdatenverarbeitung

Der Auftragnehmer wird bei der Ausführung der Aufträge die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung und die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachten und ihre Einhaltung laufend überwachen. Er beachtet die im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung der Aufträge gesetzlich geforderten Sicherungsmaßnahmen und wird diese dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

Die Einzelheiten zur Auftragsdatenverarbeitung, insbesondere zu Bestimmungen des § 11 BDSG, werden – sofern relevant - in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

12 Geheimhaltung, Bankgeheimnis

12.1 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien werden alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangten Informationen der anderen Vertragspartei unbefristet geheim halten.

Insbesondere werden die Vertragsparteien alle in ihren Besitz gelangten Unterlagen der anderen Vertragspartei sorgfältig verwahren und vor Einsichtnahme Unbefugter schützen.

Ein Recht zur Verweigerung der Herausgabe, gleich aus welchem Rechtsgrund, kann nur insoweit geltend gemacht werden, als dass Kopien der Unterlagen zu Beweis- und Nachweiszwecken bis zum Ende der Verjährungsfrist benötigt werden.

12.2 Bankgeheimnis

Mitarbeiter des Auftragnehmers, sowie von ihm eingesetzte Dritte werden schriftlich zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet.

12.3 Risikomanagement

Damit der Auftraggeber operationelle Risiken, die beim Auftragnehmer entstehen, frühzeitig erkennen und negativen Auswirkungen vorbeugen kann, liefert der Auftragnehmer jährlich, spätestens bis zum 31.03., - bei unmittelbarer Bedrohung unverzüglich - einen MaRisk-konformen Risikobericht aus dem Früherkennungssystem des Auftragnehmers.

12.4 Informationssicherheits-Management

Der Auftragnehmer richtet ein angemessenes Informationssicherheitsmanagement i.S. des Standards Sicherer IT-Betrieb ein. Der Auftragnehmer berichtet im Rahmen des unter 12.3 Risikomanagement genannten Risikoberichts über den Stand der Einhaltung der konzeptionellen Vorgaben unter besonderer Erwähnung noch nicht abgeschlossener Maßnahmen zur Reduzierung erkannter Schwachstellen.

13 Laufende Kontrolle

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die laufende Kontrolle der Leistungserbringung sicherzustellen. Ferner wird er den Auftraggeber unverzüglich über alle wesentlichen Fehler und besonderen kritischen Vorkommnisse bei der Erbringung der Leistung unterrichten. Wesentlich sind insbesondere Fehler und kritische Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Schadenshöhe führen können oder die den organisatorischen Arbeitsablauf in erheblicher Weise behindern, vorsätzliche Schadenszufügungen von Mitarbeitern, eine massierte Häufung von Störungen, Funktionsstörungen in der EDV und personelle Mängel, die erheblichen Einfluss auf die Leistungserbringung haben.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine laufende Kontrolle der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer durchzuführen. Dabei kann der Auftraggeber, sein Geldwäsche-, Compliance- und Datenschutzbeauftragter im Zusammenhang mit dem ausgelagerten Geschäftsbereich insbesondere

- jederzeit Auskünfte anfordern
- jederzeit Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen und Revisionsberichte und die Aushändigung von Kopien dieser Unterlagen verlangen
- nach vorheriger Absprache Geschäftsräume betreten
- nach vorheriger Absprache Zugang zu den auftraggeberspezifischen Daten und Datenbanken erhalten.

14 Übernahme der Innenrevision für den ausgelagerten Bereich

Die Funktion der Internen Revision wird in Bezug auf die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse durch die Interne Revision des Auftragnehmers wahrgenommen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Interne Revision den Anforderungen des AT 4.4, BT 2 MaRisk entspricht.

Die Interne Revision des Auftraggebers hat das Recht, sich von der Einhaltung dieser Mindestanforderungen regelmäßig zu überzeugen und darf eigene Ergänzungsprüfungen durchführen.

Prüfer, die beim Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorgaben tätig werden, die BaFin (oder von ihr beauftragte Prüfer) sowie von dieser mit der Prüfung beauftragte Stellen haben ein jederzeitiges, vollumfängliches und ungehindertes Einsichts-, Informations- und Prüfungsrecht hinsichtlich der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse; dies schließt die Anfertigung von Abschriften einschlägiger Unterlagen mit ein. Diesen Prüfern ist ein Zugang zu allen Dokumenten, Datenträgern und Systemen beim Auftragnehmer zu gewähren, die die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse betreffen. Personen, die beim Auftragnehmer Funktionen der Internen Revision wahrnehmen oder gesetzlich vorgeschriebene oder aufsichtlich angeordnete externe Prüfungen vornehmen, sind gegenüber dem auslagernden Institut sowie dessen Prüfern von einer bestehenden Schweigepflicht zu entbinden.

Alle vorgenannten Rechte bestehen für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Rahmenvertrages, beginnend mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Rahmenvertrag beendet wird, fort. Relevante Unterlagen müssen ebenso lange weiterhin verfügbar bleiben.

Die Interne Revision des Auftragnehmers leitet relevante Prüfungsergebnisse an die Innenrevision des Auftraggebers weiter. Einmal jährlich wird über die in Bezug auf die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse durchgeführten Prüfungen und alle mindestens wesentlichen Prüfungsfeststellungen sowie die zur Behebung getroffenen Maßnahmen und deren Umsetzungsstand berichtet. Darüber hinaus wird der Auftraggeber bei schwerwiegenden und besonders schwerwiegenden Prüfungsfeststellungen unverzüglich unterrichtet. Der BaFin und dem Abschlussprüfer des Auftraggebers werden die Prüfungsberichte/-ergebnisse auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer stellt die notwendige Kooperation der mit der Wahrnehmung der Innenrevision beauftragten Prüfer mit der Innenrevision des Auftraggebers, insbesondere im Hinblick auf die Vorlage der maßgeblichen Prüfungsergebnisse/-berichte, sicher.

15 Prüfung durch einen externen Abschlussprüfer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems beim Auftragnehmer für auf den Auftragnehmer ausgelagerte Funktionen gemäß IDW Prüfungsstandard 951 durch einen externen, inländischen Abschlussprüfer gem. §340 k HGB jährlich prüfen und bescheinigen zu lassen. Insbesondere sind das:

- die ordnungsgemäße Ausgestaltung und Umsetzung eines Testkonzeptes der Notfallmaßnahmen
- die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Funktion des Datenschutzbeauftragten
- die Funktionsfähigkeit der Risikofrüherkennung / des Risikomanagements
- die Funktionsfähigkeit des Informationssicherheits-Managements im Sinne des Standards Sicherer IT-Betrieb
- die Funktionsfähigkeit der Internen Revision des Auftragnehmers im Sinne der MaRisk.

16 Weisungen

Der Auftraggeber kann der Geschäftsleitung des Auftragnehmers gemäß der vereinbarten Kommunikationswege bei der Durchführung der Leistungserbringung, sofern diese § 25 a KWG unterliegt, unmittelbare Weisungen erteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Geschäftsbetrieb derartig zu organisieren, dass Weisungen des Auftraggebers vorrangig vor eventuell bestehenden konkurrierenden Weisungsrechten Dritter beachtet werden.

17 Änderung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Dieser Vertrag berücksichtigt die Mindestanforderungen an das Risikomanagement in der Fassung vom 14.8.2009 - Rundschreiben Nr. 15 der BaFin bei einer Änderung der aufsichtsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Vorgaben einschließlich der maßgeblichen Leistungs- und Qualitätsstandards, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine neue Vereinbarung zu treffen, die der Zielsetzung dieses Vertrages unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben am Nächsten kommt. Hieraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

Gleiches gilt, wenn sich die hausspezifischen Abläufe, Verfahren, Schnittstellen oder sonstigen Standards beim Auftraggeber verändern. In diesem Fall sind die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen zu einvernehmlichen Vertragsänderungen bzw. -anpassungen verpflichtet. Hieraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

18 Service Level

18.1 Festlegung von Service Level

Um die geschuldete Servicequalität vertraglich festzuschreiben, vereinbaren die Vertragsparteien die Geltung von Service Level.

Die vereinbarten Service Level sind in den jeweiligen Produktscheinen oder in den Einzelangeboten festgelegt.

18.2 Service Level Berichte

Der Auftragnehmer wird über die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen und vereinbarten Service Level berichten. Die Berichtsstruktur, sowie die Art und Häufigkeit der Berichterstattung ergeben sich aus den Produktscheinen oder aus den Einzelangeboten.

19 Vergütung

19.1 Vergütung und Mehrwertsteuer

Der Auftragnehmer erhält eine Vergütung auf Basis der in den Produktscheinen oder Einzelangeboten genannten Preise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen MwSt.

19.2 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen sind ebenfalls den Produktscheinen oder den Einzelangeboten zu entnehmen.

20 Haftung

20.1 Unbeschränkte Haftung

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

20.2 Haftungsausschluss

Außer im Falle von Vorsatz oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ist eine Haftung für mittelbare Schäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen ausgeschlossen.

20.3 Beschränkte Haftung

Soweit der Auftragnehmer haftet, ist eine Haftung wie folgt beschränkt

- In Fällen leichter Fahrlässigkeit insgesamt bis zur dreifachen Monatsvergütung des betreffenden Produktscheins pro Kalenderjahr;
- In Fällen grober Fahrlässigkeit bis zur zweifachen Monatsvergütung des betreffenden Produktscheins pro Schadensfall;

insgesamt pro Kalenderjahr der jeweils geringere Wert von 100.000 Euro oder das Vierfache einer Monatsvergütung des betreffenden Produktschein für alle während der Vertragslaufzeit auftretenden Schäden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der Mitarbeiter des Auftragnehmers und seiner Zulieferer bzw. Subunternehmer und finden auch im Falle vorvertraglicher oder deliktischer Haftung Anwendung.

Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Schadensabwendung und -minderung, insbesondere im Fall von Daten- oder Dateiverlusten bleibt unberührt.

20.4 Beschränkte Haftung für bestimmte Subunternehmer

Hinsichtlich solcher Leistungen von Zulieferern, die aufgrund einer Marktüblichkeit und/oder von gesetzlichen Haftungsbeschränkungen (z.B. Telekommunikationsdienstleistungen) ihre Haftung weiter beschränken als in diesem Vertrag gegenüber dem Auftraggeber, ist die Haftung des Auftragnehmers entsprechend den Haftungsregelungen des jeweiligen Zulieferer-Vertrages beschränkt.

20.5 Verjährung

Sämtliche Haftungsansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag gegen den Auftragnehmer - mit Ausnahme von Ansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen - verjähren innerhalb eines Jahres, nachdem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von dem Anspruch gegen den Auftragnehmer begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

21 Leistungsbehinderungen

21.1 Grundsatz

Keine Partei haftet für Verzug, Schlechtleistung oder Nichterfüllung, ganz oder teilweise (ausgenommen Zahlung geschuldeter Beträge), soweit der Verzug, die Schlechtleistung oder die Nichterfüllung durch nicht von ihr oder ihren Subunternehmern zu vertretende Umstände, z.B. Einwirkungen höherer Gewalt, Krieg, Aufstand, Unruhen, Auflehnung („höhere Gewalt“), verursacht werden.

21.2 Folgen

Die betroffene Partei wird die andere unverzüglich über die Ursachen des Verzuges, der Schlechtleistung oder der Nichterfüllung (und die voraussichtliche Dauer) schriftlich benachrichtigen und angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Verzug, die Schlechtleistung oder die Nichterfüllung zu beheben. Hat die betroffene Vertragspartei die vorstehend genannten Bedingungen erfüllt, ist sie für die Dauer des Ereignisses der Leistungsbehinderung von der Erfüllung der betroffenen Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit. Der betroffenen Vertragspartei wird ein zusätzlicher Zeitraum für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gewährt, der der Dauer des Verzuges, der Schlechtleistung oder der Nichterfüllung entspricht, wobei diese Partei jedoch weiterhin sämtliche anderen Verpflichtungen erfüllen wird, die nicht von dem Ereignis höherer Gewalt betroffen sind. Hinsichtlich eines solchen Verzuges, einer solchen Schlechtleistung oder einer solchen Nichterfüllung gilt folgendes:

Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verzug, der Schlechtleistung oder der Nichterfüllung anfallen, werden von der Partei getragen, der die Kosten entstehen.

Hindert ein Ereignis höherer Gewalt den Auftragnehmer über einen zusammenhängenden Zeitraum von 30 Tagen an der Erfüllung wesentlicher Vertragspflichten, können die durch die höhere Gewalt betroffenen Leistungsteile durch den Auftraggeber gekündigt werden. Keine Vertragspartei haftet der anderen gegenüber für eine solche Kündigung.

22 Vertragsdauer

Diese allgemeinen Bedingungen gelten so lange, wie unter diesen Bedingungen vereinbarte Produktscheine gelten.

Einzelne Produktscheine unter diesen allgemeinen Bedingungen treten jeweils mit Unterzeichnung in Kraft und haben jeweils eine Mindestvertragslaufzeit, wie im Produktschein angegeben.

Einzelne Produktscheine verlängern sich jeweils um 12 weitere Monate, wenn sie nicht zuvor von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, es sei denn im Produktschein ist es anders geregelt.

23 Kündigung

Sollte der Auftraggeber aus wichtigem Grund in der Person des Auftragnehmers Leistungen abbestellen wollen, gilt nachfolgendes. Ein wichtiger Grund in der Person des Auftragnehmers könnte z.B. die kontinuierliche Schlechtleistung des Auftragnehmers sein.

Vor der Kündigung wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer den wichtigen Grund schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Frist mit der Maßgabe setzen, dass er den betroffenen Produktschein fristlos kündigt werde, wenn die Verletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben wird.

Um eine sinnvolle Überleitung der IT-Dienstleistungen zurück zum Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber benannten Dritten zu ermöglichen, hat der Auftraggeber das Recht, in dem Kündigungsschreiben eine Kündigungsfrist zwischen 6 und 12 Monaten zu bestimmen.

Jede Kündigung aus wichtigem Grund setzt die vorherige Durchführung des Eskalationsverfahrens nach Ziffer 8 (Eskalationsverfahren) dieses Vertrags voraus.

24 Verfahren bei Vertragsbeendigung

24.1 Allgemeine Unterstützungsleistungen

Unabhängig vom Grund der Vertragsbeendigung werden die Vertragsparteien zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Übergabe zusammenarbeiten. Der Auftragnehmer ist dabei verpflichtet, bei der Rückübertragung von Leistungen zum Auftraggeber oder einem Dritten die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die den Auftraggeber in die Lage versetzen, wieder den Eigenbetrieb zu übernehmen oder von einem Dritten betreiben zu lassen (Beendigungsunterstützung). Leistungen, die über den vertraglich festgelegten Leistungsumfang (im Tagesbetrieb) hinaus gehen und etwaige Restarbeiten sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten. Ein Zeitplan wird zwischen den Parteien abgestimmt, die Verpflichtung zur Beendigungsunterstützung endet jedoch spätestens zwölf Monate nach Vertragsende.

24.2 Rückgabe von Unterlagen

Nach Beendigung dieses Vertrages geben die Vertragsparteien einander auf Verlangen Unterlagen und sonstige Informationen heraus, die sie aufgrund dieses Vertrages oder der jeweiligen Einzelverträge und Projekte erhalten haben. Dies gilt nicht für Schriftwechsel und für andere nach gesetzlichen Vorschriften aufzubewahrende oder zum Verbleib bei der anderen Vertragspartei bestimmte Dokumente und Unterlagen. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind jedoch berechtigt, jeweils eine Kopie der Dokumente und Unterlagen zu Beweis Zwecken zurückzubehalten.

24.3 Rückgabe Daten

Bei Beendigung dieses Vertrages wird der Auftragnehmer den Auftraggeber die für den Auftraggeber verarbeiteten bzw. für diesen gespeicherten Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern einmalig unentgeltlich in dem beim Auftragnehmer vorhandenen, jedoch marktüblichen Format inklusive Datensatzbeschreibung zur Verfügung stellen.

24.4 Behandlung von Investitionsgütern

Bei Beendigung des Vertrages übernimmt der Auftraggeber sämtliche vom Auftragnehmer zu bestimmende, im Rahmen der Leistungserbringung für den Auftraggeber eingesetzte technische Investitionsgüter (zum aktuellen Buchwert) und bestehende Vertragsverhältnisse mit Dritten.

25 Weitere Vereinbarungen

25.1 Selbständiger Unternehmer

Für die Zwecke dieses Vertrages und der vertragsgegenständlichen Leistungen handelt der Auftragnehmer als selbständiger Unternehmer und ist nicht befugt oder ermächtigt, Verpflichtungen im Namen des Auftraggebers einzugehen, gleich ob ausdrücklich oder stillschweigend, und ist nicht dazu ermächtigt, den Auftraggeber zu vertreten, es sei denn, der Auftraggeber hat im Einzelfall seine Zustimmung erteilt. Dieser Vertrag begründet keine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Vertragsparteien. Sollte während der Laufzeit dieses Vertrages oder zu irgendeinem anderen Zeitpunkt Begriffe wie „Partner“, „Partnerschaft“, „Kooperation“ oder „Joint Venture“ benutzt werden, um diesen Vertrag zu beschreiben, so sollen diese Begriffe nur die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien allgemein charakterisieren und keine gesellschaftsrechtliche Verbindung begründen.

25.2 Abtretung

Keine Vertragspartei ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei zur Abtretung dieses Vertrages (oder irgendwelcher Rechte, Ansprüche, Vorteile oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag) berechtigt.

25.3 Verzicht

Die unterlassene, verspätete oder nur teilweise Geltendmachung der einer Vertragspartei nach diesem Vertrag zustehenden Befugnisse oder Rechte, gilt nicht als Verzicht auf solche Befugnisse oder Rechte und die einmalige oder teilweise Ausübung solcher Befugnisse oder Rechte hindert die Vertragspartei, die die Befugnisse oder Rechte ausübt, weder daran, diese weiterhin auszuüben noch irgendwelche sonstigen Befugnisse oder Rechte aus diesem Vertrag auszuüben. Auf Bestimmungen dieses Vertrages kann nur mit schriftlicher Zustimmung der verzichtenden Vertragspartei verzichtet werden. Der Verzicht einer Vertragspartei auf ein Recht aus diesem Vertrag begründet weder einen Verzicht auf das gleiche Recht zu einem späterem Zeitpunkt noch einen Verzicht auf irgendein anderes Recht aus diesem Vertrag.

26 Schlussbestimmungen

26.1 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn.

26.2 Vertragsänderungen oder -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser vertraglich vereinbarten Schriftform. Die Schriftform wird durch die elektronische Form und/oder die telekommunikative Übermittlung nicht gewahrt.

26.3 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.